



**Einwohnergemeinde
Oberrüti**

Gebührenreglement

zur

Bau- und Nutzungsordnung (BNO)

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Oberrüti erlässt, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978, § 5 Abs. 2 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesezt) vom 19. Januar 1993 und § 41 der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) der Gemeinde Oberrüti, folgendes Reglement:

§ 1

Bausachen

Entscheide in Bausachen sind gebührenpflichtig.

Für die Behandlung von Baugesuchen, Voranfragen und Vorentscheiden sind folgende einmaligen Gebühren zu entrichten:

a.) Für Voranfragen

Nach Aufwand der Verwaltung. Eine teilweise Anrechnung erfolgt bei Erteilung einer späteren Baubewilligung im Rahmen des geringeren Aufwandes für die Baugesuchsbehandlung als Folge der Bearbeitung der Voranfrage.

b.) Für Vorentscheide

1.0 ‰ der geschätzten Bausumme, mindestens Fr. 150.--. Eine teilweise Anrechnung erfolgt bei Erteilung einer späteren Baubewilligung im Rahmen des geringeren Aufwandes für die Baugesuchsbehandlung als Folge der Bearbeitung des Vorentscheides.

c.) Für bewilligte Baugesuche

2 ‰ der errechneten Bausumme, für Gebäude aufgrund der kubischen Berechnung der nach SIA-Normen geschätzten Baukosten, mindestens aber Fr. 150.--.

Kleinbauten sowie geringfügige Um-, An- und Aufbauten Fr. 50.-- bis Fr. 200.--.

d.) Für abgelehnte und zurückgezogene Baugesuche

Nach Aufwand der Verwaltung im Rahmen des Gebührentarifs für bewilligte Gesuche.

Die Kosten für die Publikation, für Gutachten, spezielle Besichtigungen, Profil- und andere Kontrollen durch externe Fachleute sowie für die Bauendkontrolle sind durch die Bauherrschaft zu tragen.

Entsteht wegen der Einreichung mangelhafter Baugesuche Mehrarbeit oder werden durch Nichtbefolgen der Bauordnung oder von erteilten Baubewilligungen ausserordentliche Aufwendungen (Besichtigungen, Kontrollen, usw.) nötig, so sind diese in jedem Falle zu ersetzen.

Der Aufwand für die Bewilligung von Projektänderungen nach erteilter Bau-
bewilligung ist durch den Gesuchsteller zu vergüten.

§ 2

Brandschutz, Feuerschau

Die Gemeinde erhebt für die Behandlung und Bewilligung von Brandschutz-
gesuchen sowie für Brandschutzkontrollen Gebühren, deren Höhe sich nach dem
Aufwand der Verwaltung richtet.

§ 3

Umweltschutz

Der Aufwand, der sich aus dem Vollzug der Umweltschutzgesetzgebung ergibt, ist
gestützt auf § 7 des Umweltschutzdekretes vom 13. März 1990 durch den
Verursacher zu tragen.

§ 4

Energiesparmassnahmen

Prüfungen und Kontrollen, die sich aus der Energiegesetzgebung ergeben, sind
gebührenpflichtig.

Die Prüfung des Nachweises der energetischen Massnahmen sowie die erforder-
lichen Kontrollen werden nach Aufwand verrechnet.

§ 5

Zivilschutz

Die Prüfung, Genehmigung und Abnahme von Schutzraumprojekten und
Kontrollen werden nach Aufwand weiterverrechnet.

§ 6

Dauerverlängerung für Gastwirtschaftsbetriebe

Die Prüfung von Gesuchen auf generelle Verlängerung der Oeffnungszeit von
Gastwirtschaftsbetrieben im Sinne des Gastwirtschaftsgesetzes werden nach
Aufwand verrechnet.

§ 7

Berechnung der Gebühren nach Aufwand

Wo die Gebühren nach Aufwand berechnet werden, geschieht dies zum Stundentarif der Bauverwaltung. Dieser wird vom Gemeinderat festgelegt.

§ 8

Fälligkeit, Verrechnung

Die Gebühren werden innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides fällig. Die Gebührenverrechnung erfolgt an die Gesuchsteller oder Grundeigentümer.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Gebührenreglement tritt am 01. Januar 1999 in Kraft und ist auf alle, im Zeitpunkt seines Inkrafttretens hängigen Gesuche, anwendbar.

Durch die Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 27. November 1998.

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Gemeindeammann Der Gemeindeschreiber

Buholzer Josef

Zemp Christian